

Liestal, 21. Mai 2021
Bereich UEB/AUE/CPI/CWe/COO.2149.201.2.3140667

Entscheid Nr. 199

Energieplanung der Gemeinde Binningen

1. Einleitung

Mit einer kommunalen Energieplanung wird der Zweck verfolgt, die Grundsätze der Energiepolitik von Bund, Kanton und der betreffenden Gemeinde innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets räumlich zu konkretisieren. Eine kommunale Energieplanung besteht in aller Regel aus einem **Energieplan** (das heisst einer Karte) mit Festlegungen der Versorgungs- und Eignungsgebiete, einem **Planungsbericht** mit den Erläuterungen und den Energiezielen sowie einem **Massnahmenkatalog**. Der thematische Schwerpunkt von kommunalen Energieplanungen liegt üblicherweise bei der Wärme. Dazu wird auf Basis der erwarteten Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung der künftige Wärmebedarf räumlich differenziert abgeschätzt und der vorhandenen Wärmeversorgungsinfrastruktur sowie den verfügbaren Energieträgern gegenübergestellt. Aus dieser räumlichen Koordination wird mit Blick auf die klima- und energiepolitischen Ziele abgeleitet, welche Energieträger im jeweiligen Versorgungs- bzw. Eignungsgebiet innerhalb der Gemeinde prioritär zu nutzen sind¹, wie die Wärmeversorgung in der Gemeinde insgesamt mittel- bis langfristig auszugestalten ist und welche Abklärungen und Massnahmen sinnvollerweise einzuleiten sind. Kommunale Energieplanungen werden üblicherweise von der Exekutive beschlossen. Sie dienen dem Gemeinderat als behördenverbindliches Koordinations- und Führungsinstrument und sind in aller Regel nicht grundeigentümerverbindlich.

2. Sachverhalt

Die Gemeinde Binningen hat in den letzten Monaten eine kommunale Energieplanung erarbeitet und das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) in die Begleitgruppe einbezogen. Mit Nachricht vom 6. Mai 2021 bittet die Gemeinde Binningen das AUE darum, die definitive Fassung der Energieplanung vom 12. April 2021 der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) zur Genehmigung vorzulegen.

3. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 4 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL, SGS 490) können Gemeinden für ihr Gebiet oder ihre Region eine eigene Energieplanung erstellen. Die Energieplanung bedarf nach § 4 Abs. 2 der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion, welche die Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und der Energieplanung des Kantons überprüft.

¹ Grundlegende Kriterien für die Prioritätenfolge sind dabei die Wertigkeit der Energiequelle, die Ortsgebundenheit und die Umweltverträglichkeit.

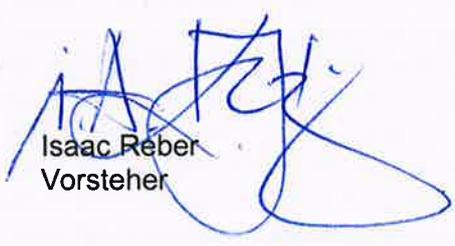
4. Erwägungen

Die Gemeinde Binningen hat sämtliche Anliegen, welche das Amt für Umweltschutz und Energie in der Begleitgruppe vorgebracht hatte, in die nun vorliegende Fassung eingearbeitet. Die Energieplanung stimmt mit übergeordnetem Recht und der Energieplanung des Kantons überein. Die Energieplanung kann genehmigt werden.

Im Erläuterungsbericht steht auf Seite 20, dass die Nutzung der Umgebungsluft (mittels Luft-Wasser-Wärmepumpen) überall und ohne kantonale Bewilligung oder Konzession möglich seien. Diese Passage ist mit Blick auf das Landratsgeschäft 2019/548 inzwischen überholt. In diesem Zusammenhang wurde unlängst in Analogie zur neu eingeführten Regelung im Kanton Basel-Stadt entschieden, dass Luft-Wasser-Wärmepumpen künftig melde- oder baubewilligungspflichtig sind.

5. Beschlüsse

- ://:
1. Die Energieplanung der Gemeinde Binningen vom 12. April 2021 wird genehmigt.
 2. Das Amt für Umweltschutz und Energie informiert die Gemeinde Binningen, dass Luft-Wasser-Wärmepumpen aufgrund jüngster Entscheide zum Landratsgeschäft 2019/548 künftig melde- oder baubewilligungspflichtig sind. Der Gemeinde wird empfohlen, die entsprechende Passage im Energieplanungsbericht zu korrigieren.



Isaac Reber
Vorsteher

Beilagen

- Nachricht vom 6. Mai 2021 im Auftrag der Gemeinde Binningen
- Energieplanung Binningen vom 12. April 2021

Verteiler

- Gemeinde Binningen, Ressort Umwelt, Hauptstrasse 36, 4102 Binningen

Kopie

- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie